

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm							
Zl.				EAP.			
Bgm		20. Mai 2026				AL	
						1	
2	3	4	5	6	7	8	
9	10	11	12	13	14		

angeschlagen, am 20.05.2026
abgenommen, am 10.06.2026



**LAND
SALZBURG**

Wasser
Energierrecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-1/25906/587/14-2026
20701-1/45561/8/15-2026

Datum
18.05.2026

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-0

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Saalbacher Bergbahnen GmbH, Schigebiet Saalbach und Schönleiten;
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung für das Einreichprojekt 2025 mit Umbau Pumpstation Wildenkarkogel, Erweiterung Schieberstation Wildenkarkogel und Errichtung Transportleitung XVI Ost;

In dieser Angelegenheit wird seitens der **Landeshauptfrau** von Salzburg, als Wasserrechtsbehörde, eine mündliche Verhandlung anberaunt.

Ort		
Saalbacher Bergbahnen GesmbH		
Talstation Bernkogelbahn		
Eberhartweg 308		
5753 Saalbach		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Mittwoch, der 10.06.2026	09:00 Uhr	Sitzungssaal

- **Beteiligte/Parteien** können **persönlich** zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden, oder gemeinsam mit ihrem **Bevollmächtigten** an der Verhandlung teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 7 Wasser
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche **Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- ▶ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- ▶ wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- ▶ wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie bei Teilnahme die Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

■ **Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Saalbacher Bergbahnen GmbH, Schigebiet Saalbach und Schönleiten;

Anlagenänderungen bzw. -erweiterungen der Schneeanlage Saalbach und der Schneeanlage Schönleiten insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Hydraulische Neuausstattung und Betrieb der Pumpstation Wildenkarkogel mit den Betriebseinrichtungen für den Speicherteich Wildenkarkogel und Pumpwerk zur Versorgung der Schneeanlage Schönleiten sowie der Schneeanlage Saalbach im Bereich Nordost;
- b) Erweiterung und Betrieb der Schieberstation Wildenkarkogel zur Erhöhung der Wasserleistung der Pumpstation Wildenkarkogel mit Wasser aus dem Speicherteich Wildenkarkogel;
- c) Errichtung und Betrieb der Feldleitung 10 auf einer Länge von ca. 740 m mit 6 Zapfstellen im Bereich Schönleiten;
- d) Errichtung und Betrieb der Transportleitung XVI Ost auf einer Länge von ca. 975 m im Bereich Saalbach Nord;

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung

■ **Ort der Einsichtnahme**

- ▶ Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- ▶ Gemeindeamt **Saalbach-Hinterglemm**

Die **Parteien** können in die digitalen Projektunterlagen, Projekt der ILF Consulting Engineers Austria GmbH vom 03.12.2025, nach vorheriger Terminvereinbarung während der Parteienverkehrszeiten bis zum Vortag der Verhandlung Einsicht nehmen.

■ Allgemeine Hinweise

- ▶ Als **Partei** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde während der Amtsstunden bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

- ▶ Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies umgehend mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.
- ▶ Eine **persönliche Ladung** hat nur an den/die Antragsteller/in, die berührten Grundeigentümer/innen, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten zu ergehen (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.
- ▶ Die Verhandlung wurde kundgemacht durch
 - Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde **Saalbach-Hinterglemm**
 - Verlautbarung unter der Internetseite
<https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung>

■ Rechtsgrundlagen

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;
 §§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Für die Landeshauptfrau:

Mag. Viktoria Neumayr

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

